

Sperre und Höchstpreise für Dörrzwetschlen und Potwidel.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verkündet die von uns bereits gestern im wesentlichen mitgeteilte Regierungsverordnung, mit der Höchstpreise im Großhandel für frische und Dörrzwetschlen sowie für Potwidel, weiter die Sperre für Dörrzwetschlen und Potwidel verfügt werden.

Für Tafelzwetschlen (reife, ausgefarbte, unbeschädigte, gleichmäßig gut entwickelte Früchte auch wegen des Transports halbreif abgenommene Früchte) gilt als Höchstpreis 24 Kronen, für andere 18 Kronen für 100 Kilogramm ab Erzeugungsstelle ohne Verpackung gegen Verzählung.

Dörrzwetschlen und Potwidel müssen der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft bis spätestens 30. November zum Kauf angeboten werden, die binnen drei Wochen das Anbot annehmen oder ablehnen muß.

Für den Verkauf von inländischer Dauerware aus Zwetschlen haben als Höchstpreise zu gelten, und zwar für Dörrzwetschlen 105krüdicke (per Kilogramm) und bessere Ware 104 Kronen, für 106- bis 130krüdicke 100 Kronen, über 130krüdicke 95 Kronen, für Brauware 65 Kronen für 100 Kilogramm. Die Ware muß gut getrocknet, rauchfrei und haltbar sein.

Für gut gelochten, kern- und brandfreien, aus frischen Zwetschlen hergestellten Potwidel gilt als Höchstpreis 120 Kronen für 100 Kilogramm einschließlich der Zufahrtspesen zur nächstgelegenen Station. Sendungen dürfen nur auf Grund von Transportbescheinigungen befördert werden.

Ausgenommen von der Sperre sind jene Mengen von Dörrzwetschlen und Potwidel, die die Erzeuger im eigenen Haushalt verwenden, im eigenen Betrieb weiterverarbeiten oder innerhalb des politischen Bezirkes ohne Inanspruchnahme von Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmungen an Gemeinden, Approvisionierungsstellen, Heilanstalten, Kleinverkäufer und unmittelbar an den Verbraucher verkaufen.

Frei verlaufen dürfen die Erzeuger jene Mengen Dörrzwetschlen und Potwidel, die die Zentraleinkaufsgesellschaft nicht erwirbt.

Auch für früher abgeschlossene Verträge gelten die Höchstpreise. Übertretungen der Verordnung können mit Geldbuße bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.